



BESCHLUSS DES GROSSEN RATES DES KANTONS BASEL-STADT

vom 10.01.2001

Nr.: 01/02/15G

006690

Bericht des Büros des Grossen Rates zu einer Änderung von § 16 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates sowie Bericht zum Anzug Jan Goepfert und Konsorten betreffend Differenzbereinigungsverfahren in partnerschaftlichen Geschäften mit dem Kanton BL

(Bericht Nr. 9042)

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seines Büros, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 werden wie folgt geändert:

§ 16 wird durch die beiden folgenden neuen Absätze ergänzt:

2 Beschlüsse des Grossen Rates zu partnerschaftlichen Geschäften bedürfen einer zweiten Lesung.

3 Eine solche entfällt jedoch ohne weiteres Zutun, wenn weder der Landrat zu einem vorhergehenden Beschluss des Grossen Rates noch dieser bei seiner Beschlussfassung nach derjenigen des Landrates eine Differenz schafft.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren.

Das Büro des Grossen Rates bestimmt im Einvernehmen mit dem Büro des Landrates des Kantons Basel-Landschaft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Ablage: